

Brüssel, den

17. 09, 2013

Cab 7/VS

ARES 2013/3072836

Sehr geehrter Herr Lenkert,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 7. August betreffend die Anwendung der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen („Richtlinie über mobile Klimaanlage“), welches Sie meinem Kollegen, Kommissar Mimica, und mir gesendet haben.

In der Richtlinie 2006/40/EG ist festgelegt, dass Klimaanlage, die in Fahrzeuge eingebaut werden, für die am 1. Januar 2011 oder danach eine Typgenehmigung erteilt wurde, nicht mit fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP-Wert von über 150 befüllt werden dürfen. Darin ist jedoch nicht vorgeschrieben, dass ein bestimmtes Kältemittel oder System verwendet werden muss, um diese Auflage zu erfüllen. Die Automobilindustrie hat sich in einem internationalen Normungsprozess (SAE International) aus dem Jahr 2009 für die Verwendung des Kältemittels mit der Bezeichnung R-1234yf entschieden, weil sein GWP erheblich (um 99 %) niedriger ist als der des aktuellen Kältemittels R-134a.

Als der Automobilhersteller Daimler bekannt gab, er habe bei zusätzlichen Tests mit einigen seiner Modelle festgestellt, dass R-1234yf für die Verwendung in diesen Kfz nicht sicher genug sei, entschied das Kraftfahrt-Bundesamt seinerseits, eine Sicherheitsbewertung von R-1234yf durchzuführen. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Risikobewertung deuten darauf hin, dass mit der Verwendung dieses Kältemittels kein allgemeines Risiko für die Sicherheit verbunden ist.

Detaillierte Risikobewertungen und Standardisierungsprozesse wurden ferner unter Einbeziehung aller Hersteller durchgeführt; diese kamen zu dem Schluss, dass im Vergleich mit anderen in Fahrzeugen verwendeten entzündbaren Flüssigkeiten, z. B. Motorenölen und Kraftstoffen, das Risiko bei der Verwendung von R-1234yf gleich oder geringer ist. Zu dem gleichen Ergebnis gelangte kürzlich die Society of Automotive Engineers International (SAE International). Am 25. Juli 2013 wurde der Abschlussbericht des Kooperationsforschungsprojekts CRP1234-4 zu R-1234yf veröffentlicht, dessen Ergebnisse bestätigen, dass R-1234yf sicher genug für die Verwendung in Klimaanlage mit direkter Kühlung ist. Zudem muss die Auslegung mobiler Klimaanlage auch internationalen Normen (ISO) genügen.

Herrn Ralph Lenkert
Mitglied des Deutschen Bundestages
Jakob-Kaiser-Haus
Raum E. 805
Platz der Republik 1
11011 Berlin

In Anbetracht dessen ist die Kommission der Auffassung, dass das Sicherheitsargument weder eine Aussetzung der Anwendung der Richtlinie 2006/40/EG noch eine Erweiterung von Typgenehmigungen, die vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie erteilt worden waren, begründet. Dies hat auch der Technische Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ in seiner Sitzung vom 17. Juli 2013 bestätigt, in der sich die Mitgliedstaaten auf den allgemeinen Grundsatz einigten, dass eine Erweiterung der nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG erteilten Typgenehmigung nicht dazu dienen darf die Auflagen der Richtlinie 2006/40/EG zu umgehen.

Meine Dienststellen oder ich stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung, sollten Sie weitere Informationen in dieser Sache benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antonio Tajani', with a stylized flourish at the end.

Antonio Tajani